

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Schöppenstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Prüfung von Vergaben

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat nimmt von dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wolfenbüttel über die fachtechnische Prüfung von Vergaben im Rahmen der Jahresrechnung 2005 vom 29.11.2006 Kenntnis. Die mit Beschluss des Samtgemeinderates vom 30.11.2006 bereits ausgesprochene Entlastung der Samtgemeindebürgermeisterin wird bestätigt.

Berichterstatter/in:

Begründung:

Der Samtgemeinderat hat über die geprüfte Jahresrechnung 2005 und die Entlastung der Samtgemeindebürgermeisterin bereits in seiner Sitzung am 30.11.2006 entschieden. Bis dahin lag der Bericht über die Prüfung von Vergaben nicht vor; er ist hier am 01.12.2006 eingegangen und wird hiermit dem Rat zur Kenntnis gegeben. Auch aus diesem Bericht ergeben sich für die Entlastung der Samtgemeindebürgermeisterin keine Bedenken. Der Bericht ist Anlage zu dieser Ratsdrucksache.

Zu folgenden Prüfbemerkungen wird Stellung genommen:

Zu Prüfbemerkung IV.1.:

Die Darstellung des RPA hinsichtlich der Liefertermine ist nicht richtig. Der ELW 1 stand der Ortsfeuerwehr Schöppenstedt seit dem 04.06.2004 zur Verfügung. Vom 04.06.2004 bis zum 22.08.2005 wurde der ELW 1 als Vorführfahrzeug mit WOB-Kennzeichen genutzt. Die Bezahlung des Fahrzeuges erfolgte dann am 16.09.2005, also fast 15 Monate später, so dass ein Nutzungsausfall in Höhe von 1.700 Euro netto angemessen erscheint. Zu dem wurde der ELW individuell und nach Wünschen der OFW Schöppenstedt als Sonderfahrzeug gefertigt; eine Wandlung des Vertrages hätte nicht dazu führen können,

ein anderes, gleichwertiges Fahrzeug zu erwerben.

Es ist richtig, dass eine verspätete Auslieferung vorlag, weil durch den Fahrzeughersteller erforderliche Schnittstellen für den Einbau von Funk, Blaulicht, Martinshorn usw. aus unerklärlichen Gründen nicht eingebaut wurden und vorhandene Schnittstellen nicht kompatibel waren, so dass eine Nachrüstung erfolgen musste.

Durch diese Nachlässigkeit wurden durch den Fahrzeugausrüster folgende Ausstattungsgegenstände unentgeltlich zusätzlich eingebaut:

- Ladeeinheiten für 4 m Band Funkgeräte
- Ladehalterungen für Gefahrengutfunkgeräte
- All in One Drucker mit Fax und Scanner
- Beleuchtungsscheinwerfer

Aus den vorgenannten Gründen ist meines Erachtens die Beanstandung unbegründet. Außerdem sollte beachtet werden, dass der Neupreis des Fahrzeuges bei 62.000 Euro liegt, wir aber nur 47.500 Euro bezahlt haben.

Zu Prüfbemerkung IV.3.:

Über das komplexe Verfahren hinsichtlich der Anschaffung der Drehleiter ist der Samtgemeinderat unterrichtet. Die Anschaffung war der Sache, aber auch der Höhe nach kein alltägliches Geschäft; offensichtlich wurden dabei Mitteilungspflichten übersehen.

Zu Prüfbemerkung IV.4.:

Da die Prüferin vermerkt hat, dass das Vergabeverfahren nachvollzogen werden konnte und als richtig anerkannt wird, bleibt nur noch darauf hinzuweisen, dass es sich bei den zwei getesteten Geräten um Geräte der anerkannten Marktführer handelte.

Zu Prüfbemerkung IV.5.:

Der gebrauchte Schlepper wurde beim Auftragnehmer in der Nähe von Flensburg besichtigt, probegefahren und an Ort und Stelle gekauft sowie sofort nach Winnigstedt zum dortigen Bauhof transportiert. Eine Vergabevorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt war in diesem Fall nicht möglich.

Zu Prüfbemerkung IV.6.:

Das hin und wieder angewandte Verfahren der Ausarbeitung des Leistungsverzeichnisses durch einen zur Teilnahme am Wettbewerb aufgeforderten Bewerber ist wiederholt Gegenstand von Erörterungen mit dem Rechnungsprüfungsamt gewesen. Die vom Rechnungsprüfungsamt befürchtete Wettbewerbsverzerrung relativiert sich, da von Fall zu Fall zwischen den Erstellern der Leistungsverzeichnisse gewechselt wird. Das Verfahren ist zugegebener Maßen pragmatisch, aber auch praktikabel.

Bei beschränkten Ausschreibungen erfolgt grundsätzlich auch eine Beteiligung von Fachfirmen außerhalb des Bereiches der Samtgemeinde. In diesem Fall ist das nicht geschehen, da die Vergabe mit dem Abschluss eines Wartungsvertrages verbunden war und es vorteilhaft ist, dass der Auftragnehmer/die Wartungsfirma ihren Betriebssitz nahe am Einsatzort hat.

Im übrigen ist es nicht Aufgabe des Auftraggebers, Nachforschungen darüber anzustellen, aus welchen Gründen zur Angebotsabgabe aufgeforderte Firmen kein Angebot abgegeben haben.

Bei Erstellung des Leistungsverzeichnisses war nicht erkennbar, dass es sich bei vier Positionen lediglich um Bedarfspositionen handelt. Dies wurde erst bei Durchführung des Auftrages deutlich.

Hinsichtlich des Sicherheitseinbehaltes ist zu sagen, dass es versäumt wurde, diese Klausel aus den Vertragesunterlagen zu streichen. In Anlehnung an die VOL-Regelungen sollen Sicherheitsleistungen erst ab einer Wertgrenze von 50.000 € verlangt werden. Bei dieser Maßnahme wurde wegen einer geringeren Auftragssumme bewusst auf eine Sicherheitsleistung verzichtet.

Zu Prüfbemerkung IV.7.:

Es wird darauf hingewirkt, dass die vielfältigen Anregungen der Prüferin bei den nächsten, ähnlich gelagerten Fällen beachtet werden.

Zu Prüfbemerkung IV.8.:

Die Entscheidung, die Leistungsphasen 3, 4 und 5 nicht zu beauftragen, wurde aus sachlichen Erwägungen in Absprache mit dem Planer getroffen. Die Befürchtung der Prüferin, dass wegen einer fehlenden Dokumentation die Gefahr besteht, dass der Planer gleichwohl die nichtbeauftragten Leistungsphasen in seiner Schlussrechnung abrechnet, sehe ich in dem hier vorliegenden Fall nicht. Zweifel in das Vertrauen der Belastbarkeit der mit dem Planer getroffenen Absprache bestand nicht.

Zur Abrechnung der Nebenkosten hat der Architekt mit Schreiben vom 08.08.2006, das der Prüferin zur Kenntnis gegeben wurde, Stellung genommen. Die Prüfung ergab, dass die Samtgemeinde als Auftragnehmer nicht übervorteilt wurde.

Im übrigen ist auf die vereinbarte Beauftragung von Sonderfachleuten verzichtet worden, weil diese Tätigkeiten ohne Berechnung vom Architekturbüro mit übernommen wurden. In Anerkennung dieses Verfahrens wurde verwaltungsseitig entgegen der vertraglichen Vereinbarung der pauschalen Abrechnung der Nebenkosten zugestimmt.

Naumann

Naumann

Anlage: